

BELOG Betonlogistik GmbH & Co. KG



Liebigstraße 2 • 75210 Keltern-Ellmendingen
Tel. (0 72 36) 93 26 - 0 • Fax. (0 72 36) 93 26 29
Email: Beton@Belog.de • Internet: www.Belog.de

2 Tage vor
Bedarf bestellen!



Transportbeton Preisliste 9/2018

DIN EN 206-1 / DIN 1045-2
Gültig ab 1. Januar 2018



TransportBetone

Es kommt drauf an, was man draus macht.

Betonpreisliste Nr. 9/2018

(Stand: 1. Januar 2018)

Gültig ab 1. Januar 2018

Preise frei Baustelle zzgl. MwSt.

Beton nach							DIN EN 206-1 / DIN 1045-2					
Beschreibung der Anwendungsbereiche	Expositionsklassen ¹⁾	Betonfestigkeitsklassen ²⁾	Konsistenz	Gesteinskörnung Größtkorn (mm)	Überwachungsklasse	Feuchteklasse*	Preise frei Baustelle in €/ m ³ (innerhalb markiertem Lieferbereich)					
							mittlere (m) Festigkeitsentwicklung normale Ausschallfristen vorzugsweise bei kühler Witterung normale Wärmeentwicklung	schnelle (s) Festigkeitsentwicklung kürzere Ausschallfristen vorzugsweise bei sehr kühler Witterung höhere Wärmeentwicklung	langsame (l) Festigkeitsentwicklung längere Ausschallfristen vorzugsweise bei mittleren und hohen Temperaturen geringere Wärmeentwicklung	Artikel Nr.	€/ m ³	Artikel Nr.
Allgemeiner Betonbau												
unbewehrte Bauteile ohne Betonkorrosion	X0	C 8/10 C1 32 1 WA	110202	119,15	110201	120,90	110203	120,15				
		C 8/10 C1 16 1 WA	110602	121,25	110601	123,00	110603	122,25				
		C 12/15 C1 32 1 WA	120202	121,25	120201	123,00	120203	122,25				
		C 12/15 C1 16 1 WA	120602	123,35	120601	125,10	120603	124,35				
		C 12/15 F3 32 1 WA	120002	124,20	120001	125,95	120003	125,20				
		C 12/15 F3 16 1 WA	120402	126,30	120401	128,05	120403	127,30				
bewehrte Innen- und Gründungsbauteile	XC1, XC2	C 16/20 F3 32 1 WA	131002	127,95	131001	130,35	131003	128,95				
		C 16/20 F3 16 1 WA	131402	130,05	131401	132,45	131403	131,05				
		C 16/20 F3 8 1 WA	131802	137,70	131801	140,10	131803	138,70				
bewehrte Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen (ohne Frost)	XC3	C 20/25 F3 32 1 WA	142002	129,60	142001	132,00	142003	130,60				
		C 20/25 F3 16 1 WA	142402	131,70	142401	134,10	142403	132,70				
		C 20/25 F3 8 1 WA	142802	139,25	142801	141,65	142803	140,25				
		C 25/30 F3 32 1/2 WA	153002	133,40	153001	135,80	153003	134,40				
Beton für den allg. Industriebau	XC4, XF1 oder XC4, XF1, XA1	C 25/30 F3 16 1/2 WA	153402	135,50	153401	137,90	153403	136,50				
		C 25/30 F3 8 1/2 WA	153802	142,50	153801	144,90	153803	143,50				
		C 30/37 F3 32 2 WA	163002	139,75	-	-	163003	140,75				
		C 30/37 F3 16 2 WA	163402	141,90	-	-	163403	142,90				
		C 30/37 F3 8 2 WA	163802	147,80	-	-	163803	148,80				
		C 30/37 F3 32 2 WA	-	-	163011	142,05	-	-				
		C 30/37 F3 16 2 WA	-	-	163411	144,75	-	-				
		C 30/37 F3 8 2 WA	-	-	163811	151,10	-	-				
		C 35/45 F3 32 2 WA	-	-	173001	152,45	-	-				
		C 35/45 F3 16 2 WA	-	-	173401	154,60	-	-				
C 35/45 F3 8 2 WA	-	-	173801	160,45	-	-						
Beton für "Wasserundurchlässige Bauwerke" gemäß DAFStb- Richtlinie												
bewehrte und bewitterte Außenbauteile, bei Frost und chemisch schwachem Angriff Beton für Beanspruchungsklasse 1 (BKL 1)	XC4, XF1, XA1	C 25/30 F3 32 2 WA	153012	135,60	153011	138,00	153013	136,60				
		C 25/30 F3 16 2 WA	153412	137,70	153411	140,10	153413	138,70				
		C 25/30 F3 8 2 WA	153812	144,70	153811	147,10	153813	145,70				
		C 30/37 F3 32 2 WA	163012	139,30	163011	142,05	163013	140,30				
		C 30/37 F3 16 2 WA	163412	142,00	163411	144,75	163413	143,00				
		C 30/37 F3 8 2 WA	163812	148,35	163811	151,10	163813	149,35				
Leicht verdichtbare Betone												
Leichtverdichtbare Betone	XC3	C 20/25 F5 16 1 WA	642402	142,15	642401	144,55	-	-				
		C 25/30 F6 16 2 WA	653752	147,70	-	-	-	-				
		C 25/30 F6 8 2 WA	653852	155,10	-	-	-	-				
		C 30/37 F6 16 2 WA	663752	150,70	-	-	-	-				
		C 30/37 F6 8 2 WA	663852	156,45	-	-	-	-				

Festigkeitsentwicklung sehr langsam (sl) ist nicht bei allen Betonen möglich. Preise auf Anfrage.

1) Höhere Expositionsklassen schließen niedrigere mit ein, Ausnahme Expositionsklasse XF.
 2) Nachweis der charakteristischen Festigkeit ($f_{ck, cube}$) bezogen auf die Festigkeitsentwicklung im Prüfalter: $s/m=28d, l=56d, sl=91d$;

Alle Betone ab C 16/20 und Konsistenz F3 sind pumpfähig.

*) AKR - Richtlinie, Feuchteklassen sind auf die Expositionsklassen nicht übertragbar.

Anwendungsbeispiel:



Betonpreisliste Nr. 9/2018
(Stand: 1. Januar 2018)

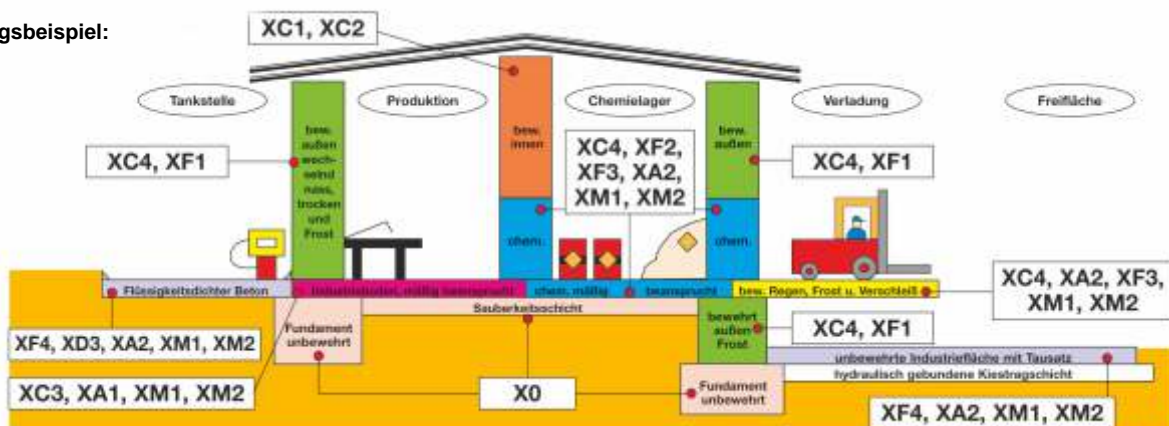
Gültig ab 1. Januar 2018
Preise frei Baustelle zzgl. MwSt.

Beton nach							DIN EN 206-1 / DIN 1045-2						
Beschreibung der Anwendungsbereiche	Expositionsklassen ¹⁾	Betonfestigkeitsklassen ²⁾	Konsistenz	Gesteinskörnung Größtkorn (mm)	Überwachungsklasse	Feuchteklasse*	Preise frei Baustelle in €/ m ³ (innerhalb markiertem Lieferbereich)						
							mittlere (m) Festigkeitsentwicklung normale Ausschallfristen vorzugsweise bei kühler Witterung normale Wärmeentwicklung	schnelle (s) Festigkeitsentwicklung kürzere Ausschallfristen vorzugsweise bei sehr kühler Witterung höhere Wärmeentwicklung	langsame (l) Festigkeitsentwicklung längere Ausschallfristen vorzugsweise bei mittleren und hohen Temperaturen geringere Wärmeentwicklung	(SI)	Artikel Nr.	€/ m ³	Artikel Nr.
Betone für den Tiefbau und allgemeinen Industriebau													
chem. schwacher Angriff mäßiger Verschleiß	XF1, XC3+4, XD1, XA1, XM1+2 ³⁾	C 30/37	F3	32	2	WA	165002	139,75	-	-	165003	140,75	
		C 30/37	F3	16	2	WA	165402	141,90	-	-	165403	142,90	
chem. mäßiger Angriff mäßiger Verschleiß	XC4, XD2, XA2, XF3, XM1+2 ³⁾	C 35/45	F3	32	2	WA	-	-	-	-	177023	148,95	
		C 35/45	F3	16	2	WA	-	-	-	-	177423	151,05	
chem. starker Angriff starker Verschleiß	XC4, XF2+3, XD3, XA3 ⁵⁾ , XM1+2+3 ³⁾	C 35/45 ⁶⁾	F3	32	2	WA	178022	152,05	-	-	178023	153,05	
		C 35/45 ⁶⁾	F3	16	2	WA	178422	154,15	-	-	178423	155,15	
Betone für Industrieböden, Lager- und Verkehrsflächen													
Luft- und / oder vollgummibereifte Fahrzeuge / Stapler	XF1, XC3+4, XD1, XA1, XM1+2 ³⁾	C 30/37	F3	32	2	WA	165002	139,75	-	-	165003	140,75	
		C 30/37	F3	16	2	WA	165402	141,90	-	-	165403	142,90	
		C 35/45	F3	32	2	WA	-	-	177001	152,45	-	-	
		C 35/45	F3	16	2	WA	-	-	177401	154,60	-	-	
elastomer- / stahlrollenbereifte Stapler (FD)	XC4, XF2+3, XD3, XA3 ⁵⁾ , XM1+2+3 ³⁾	C 35/45	F3	32	2	WA	-	-	178021	154,80	-	-	
		C 35/45	F3	16	2	WA	-	-	178421	156,90	-	-	
Lager- / Verkehrsflächen mit Taumittel (FD + LP)	Xf4, XD3, XA2 XM1+2+3 ³⁾	C 30/37	F3	32	2	WA	169022	154,05	169021	156,80	-	-	
		C 30/37	F3	16	2	WA	169422	156,15	169421	158,90	-	-	
		C 30/37	F3	32	2	WA	-	-	169031	154,40	-	-	
Lager- / Verkehrsflächen mit Taumittel (FD + LP)	Xf4, XD2, XA2, XM1, XM2 ³⁾	C 30/37	F3	16	2	WA	-	-	169431	156,55	-	-	
		C 30/37	F3	32	2	WA	-	-	169031	154,40	-	-	
		C 30/37	F3	16	2	WA	-	-	169431	156,55	-	-	
Betone für Industrieböden													
Betone für Industrieböden (Konsistenz F2 ohne Flugasche)	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F2	32	2	WA	153372	132,70	153371	135,10	153373	133,70	
		C 25/30	F2	16	2	WA	153772	134,80	153771	137,20	153773	135,80	
		C 30/37	F2	32	2	WA	165352	136,95	165351	139,70	165353	137,95	
		C 30/37	F2	16	2	WA	165752	138,05	165751	140,80	165753	139,05	
Betongemische Verkehrswegebau (Konsistenz C1)													
Allgemeine Druckfestigkeit gemäß DIN FB 100/2010-03	X0	C 16/20	C1	32	1	WO	130202	122,75	130201	125,15	130203	123,75	
		C 16/20	C1	16	1	WO	130602	124,85	130601	127,25	130603	125,85	
		C 16/20	C1	8	1	WO	130802	128,95	130801	131,35	130803	129,95	
		C 20/25	C1	32	1	WO	140202	123,85	140201	126,25	140203	124,85	
		C 20/25	C1	16	1	WO	140602	125,95	140601	128,35	140603	126,95	
		C 20/25	C1	8	1	WO	140802	130,60	140801	133,00	140803	131,60	
		C 25/30	C1	32	1	WO	150202	126,55	150201	128,95	150203	127,55	
		C 25/30	C1	16	1	WO	150602	128,65	150601	131,05	150603	129,65	
		C 25/30	C1	8	1	WO	150802	133,85	150801	136,25	150803	134,85	
Betone für Stahlfasern / Stahlfaserbeton nach Leistungsklasse auf Anfrage													

Festigkeitsentwicklung sehr langsam (sl) ist nicht bei allen Betonen möglich. Preise auf Anfrage.

- 1) Höhere Expositionsklassen schließen niedrigere mit ein, Ausnahme Expositionsklasse XF.
- 2) Nachweis der charakteristischen Festigkeit ($f_{ck, cube}$) bezogen auf die Festigkeitsentwicklung im Prüfalter: $s/m=28d$, $l=56d$, $sl=91d$
- 3) Oberflächenbehandlung erforderlich (vakuumieren und Glätten).
- 4) nur mit Hartstoff nach DIN 1100
- 5) mit Schutzmaßnahmen
- * AKR - Richtlinie, Feuchteklassen sind auf die Expositionsklassen nicht übertragbar.
- 6) Prüfalter 56d

Anwendungsbeispiel:



Betone nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Beschreibung der Anwendungsbereiche	Expositionsklassen ¹⁾	Betonfestigkeitsklassen ²⁾	Konsistenz	Gesteinskörnung Größtkorn (mm)	Überwachungsklasse	Feuchteklasse*	Preise frei Baustelle in €/ m ³ (innerhalb markiertem Lieferbereich)				
							mittlere (m) Festigkeitsentwicklung normale Ausschallfristen vorzugsweise bei kühler Witterung normale Wärmeentwicklung	schnelle (s) Festigkeitsentwicklung kürzere Ausschallfristen vorzugsweise bei sehr kühler Witterung höhere Wärmeentwicklung	langsame (l) Festigkeitsentwicklung längere Ausschallfristen vorzugsweise bei mittleren und hohen Temperaturen geringere Wärmeentwicklung	Artikel Nr.	€/ m ³

Betone nach ZTV-ING (*normenabmindernde Regelung)

Betonflächen ohne Taumittel: z.B: Fundamente, Pfahlkopfbalken	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F3	32	2	WA	753002	135,40	753001	137,80	753003	136,40
		C 25/30	F3	16	2	WA	753402	138,70	753401	141,10	753403	139,70
	XC4, XF1, XA1	C 30/37	F3	32	2	WA	765002	141,75	-	-	765003	142,75
	XD1, XM1	C 30/37	F3	16	2	WA	765402	144,50	-	-	765403	145,50
Betonflächen im Sprühnebel- o. Spritzwasserbereich: z.B: Widerlager, Pfeiler, Trogsohlen, Schutzwände	XC4, XD2, XF3, XA2	C 30/37*	F3	32	2	WA	767002 ³⁾	144,25	767001	147,00	767003 ⁴⁾	145,25
		C 30/37*	F3	16	2	WA	767402 ³⁾	146,35	767401	149,10	767403 ⁴⁾	147,35
	XM1, XM2⁵⁾	C 35/45	F3	32	2	WA	-	-	777101	154,95	-	-
		C 35/45	F3	16	2	WA	-	-	777501	157,10	-	-
		C 35/45	F3	8	2	WA	-	-	777801	164,70	-	-
		C 35/45	F3	32	2	WA	-	-	777111	155,05	-	-
Überbauten (Kein C30/37)	XC4, XD3, XF4	C 35/45	F3	16	2	WA	-	-	777511	157,20	-	-
		C 35/45	F3	8	2	WA	-	-	777811	164,80	-	-
Betonflächen mit Taumittel: z.B: Kappen	XC4, XD3, XF4	C 25/30*	420 ⁶⁾	32	2	WA	759002	150,40	759001	152,80	-	-
		C 25/30*	420 ⁶⁾	16	2	WA	759402	152,50	759401	154,90	-	-
		C 25/30*	420 ⁶⁾	8	2	WA	759802	158,80	759801	161,20	-	-

Betone nach ZTV Beton - StB 07 nach Übergangstabelle⁷⁾ (nicht pumpfähig)

Bauklassen IV-VI	XF4, XM1	C 30/37	F3	32	2	WA	766002	153,65	-	-	-	-
		C 30/37	F3	16	2	WA	766402	155,80	-	-	-	-
Bauklassen SV, I-III	XF4, XM2	C 30/37	F3	22	2	WS	769002	⁷⁾	769001	⁷⁾	-	-

Unterwasserbeton

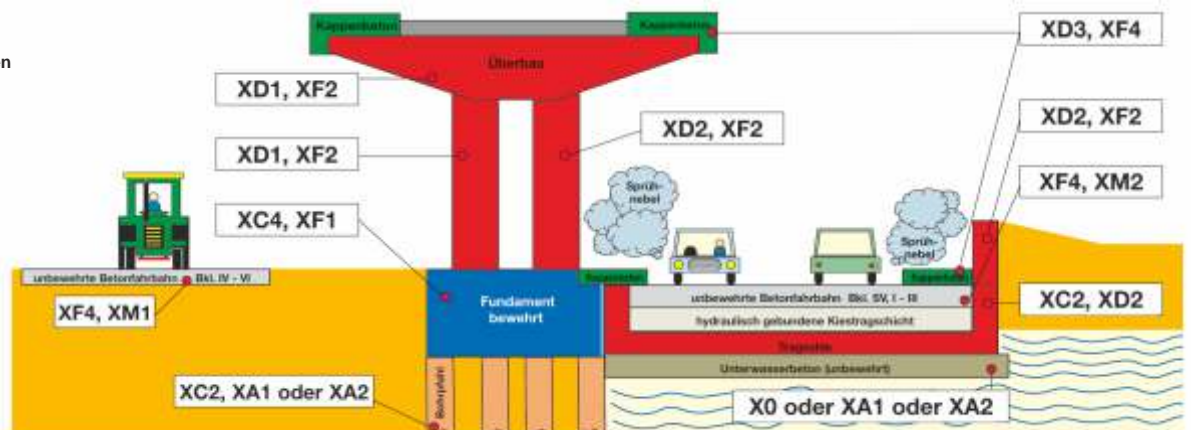
ohne chem. Angriff	XC1	C 20/25	F5	32	1	WA	141032	135,90	-	-	141033	136,90
chem. schwa. Angriff	XC1, XA1	C 25/30	F5	32	2	WA	153032	139,15	-	-	153033	140,15
chem. mäßiger Angriff	XC1, XA2	C 35/45	F5	32	2	WA	nur in SL (177034 149,65 €/ m ³)					

Bohrpfahlbeton nach DIN EN 1536 / DIN Fachbericht 129

bewehrte Pfähle	XC1, XC2	C 20/25	F5	32	2	WA	-	-	-	-	141063	132,55
		C 20/25	F5	16	2	WA	-	-	-	-	141463	137,40
chemisch schwacher Angriff	XC2, XA1	C 25/30	F5	32	2	WA	-	-	-	-	153063	134,15
		C 25/30	F5	16	2	WA	-	-	-	-	153463	139,00
		C 30/37	F5	32	2	WA	-	-	-	-	163063	141,30
		C 30/37	F5	16	2	WA	-	-	-	-	163463	144,55
chemisch mäßiger Angriff	XC2, XD2, XA2	C 35/45	F5	32	2	WA	-	-	-	-	177063	146,15
		C 35/45	F5	16	2	WA	-	-	-	-	177463	148,80
chem. mäßiger Ang. nach ZTV-ING	XC2, XD2, XA2	C 30/37*	F5	32	2	WA	-	-	-	-	767063	145,70
		C 30/37*	F5	16	2	WA	-	-	-	-	767463	148,35

- 1) Höhere Expositionsklassen schließen niedrigere mit ein, Ausnahme Expositionsklasse XF.
 - 2) Nachweis der charakteristischen Festigkeit ($f_{ck, cube}$) bezogen auf die Festigkeitsentwicklung im Prüfalalter: s/m=28d, l=56d, sl=91d
 - 3) Nachweis der charakteristischen Festigkeit ($f_{ck, cube}$) bezogen auf die Festigkeitsentwicklung im Prüfalalter: 56d
 - 4) nicht für Betonschutzwände
 - 5) Oberflächenbehandlung erforderlich (Vakuieren und Glätten).
 - 6) Zielwert +30 mm
 - 7) mit Straßenzement auf Anfrage
- *) AKR - Richtlinie, Feuchteklassen

Anwendungsbeispiel:



Festigkeitsentwicklung sehr langsam (sl) ist nicht bei allen Betonen möglich. Preise auf Anfrage.

Betonpreisliste Nr. 9/2018
(Stand: 1. Januar 2018)

Gültig ab 1. Januar 2018
Preise frei Baustelle zzgl. MwSt.

Sonderbaustoffe (ohne Überwachung)

Beschreibung der Anwendungsbereiche / Verwendungszweck:	Angaben zu Inhaltsstoffen	Betonfestigkeitsklassen ¹⁾	Konsistenzklasse	Gesteinskörnung Größtkorn (mm)	Preise frei Baustelle in €/ m ³ (innerhalb markiertem Lieferbereich)						
					Bindemittelart CEM 32,5		Bindemittelart CEM 42,5		Bindemittelart CEM III/A 32,5 N		
					Artikel Nr.	€/ m ³	Artikel Nr.	€/ m ³	Artikel Nr.	€/ m ³	
SM = Sonderbaustoffe / Sondermischung ohne Überwachung											
Einkornbeton/ Filterbeton	16-32 mm	SM	C0	32	90902	121,55	90901	122,30	-	-	-
	8-16 mm	SM	C0	16	90912	123,75	90911	124,60	-	-	-
	2-8 mm	SM	C0	8	90922	127,05	90921	128,05	-	-	-
Verlegemörtel	300 kg	SM	C1	8	91922	143,70	91921	145,20	91923	144,70	-
	350 kg	SM	C1	8	91932	149,30	91931	151,05	91933	150,30	-
	400 kg	SM	C1	8	91942	155,30	91941	157,30	91943	156,30	-
Glattstrich/ Schutzmörtel	300 kg	SM	K _m 1	2	92922	143,70	92921	145,20	92923	144,70	-
	350 kg	SM	K _m 1	2	92932	149,30	92931	151,05	92933	150,30	-
	400 kg	SM	K _m 1	2	92942	155,30	92941	157,30	92943	156,30	-
Füllmasse	Kanalfüllmasse	SM	-	-	93902	174,55	-	-	-	-	-
	Tankfüllmasse	SM	F6	2	93912	141,55	-	-	-	-	-
	Flüssigboden	SM	F5	2	-	-	93921	125,65	-	-	-

Betonpumpen: ● Fahrmaschinerpumpe ● Verteilermastpumpe ● Schlauchpumpe ● Hallenpumpe siehe BELOG - Betonpumpenpreisliste

Baustoffprüfungen: Auf Anfrage bei den jeweiligen Betonproduzenten.

WICHTIGE HINWEISE

Gleitklausel:	Sollten sich Zement-, Zusatzstoffe- oder Zusatzmittelpreise während eines laufenden Liefervertrages erhöhen, werden wir die Mehrkosten an den Auftraggeber weiterberechnen. Kostensteigerungen aufgrund behördlicher Reglementierungen (z.B. LKW Maut, etc.) werden am dem Datum der Einführung weiterberechnet. Sollten wir aufgrund von Lieferengpässen bei Flugasche zu Umstellungen der Betonsorten/Betonrezepturen gezwungen sein, behalten wir uns vor, die entstehende Mehrkosten weiterzuberechnen.
Ausdruck:	Für das Ausdrucken von Lieferscheinen unter Angabe der Inhaltswerte (Chargenausdruck) mit Ausnahme der ZTV-Ing.-Beton berechnen wir 2,00 €/ m³
Frachtanteil:	Innerhalb des markierten Lieferbereiches sind 19,00 €/m ³ Fracht im Preis frei Baustelle enthalten. Außerhalb des markierten Lieferbereiches, Preis auf Anfrage.
Mindestfracht:	Für Einzellieferungen wird die Mindestfracht für 5 m ³ abgerechnet (innerhalb markiertem Lieferbereich). 19,00 €/ m³
Selbstabholer:	Nur Beton der Konsistenz C1/F1 kann per Lkw (mit Ladefläche) abgeholt werden. Für alle anderen Betone ist ein Transportbetonfahrmaschin erforderlich. Bei Mengen unter 1 m ³ keine Gewährleistung der Betongüte. Abholvergütung bei mehr als 2,00 m ³ : Für den Mehraufwand bei der Selbstabholung bis 2,00 m ³ berechnen wir einen Zuschlag von 6,00 €/ m³ Bei Selbstabholung kein Abzug von Rabatt/Sonderkonditionen möglich. 9,00 €/ psch.
Wartezeit / Entladezeit :	Je m ³ sind 5 Minuten Aufenthaltsdauer auf der Baustelle vorgesehen, jede weitere angefangene ¼ Stunde wird berechnet mit: Die DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 schreibt vor, dass Fahrzeuge spätestens 90 Minuten nach der Herstellung vollständig entladen sein müssen. 19,00 €/ ¼ Std.
Sand/Kies:	Für Sand- und Kieslieferungen mit unseren Mischfahrzeugen berechnen wir für jede Körnung frei Baustelle im Nahbereich des Werkes 59,00 €/ m³ Für die Sauberkeit der Gesteinskörnung übernehmen wir keine Gewähr.
Produktionskontrolle:	Unsere Werke unterliegen einer Konformitätskontrolle gemäß DIN EN 206-1 / DIN 1045-2. Die Produktion wird durch unabhängige anerkannte Zertifizierungsstellen überwacht.
Nachbehandlung:	Beton ist, um die geforderten Eigenschaften zu erzielen, gemäß DIN 1045-3 in ausreichendem Maße vor schädlichen Einflüssen zu schützen.
Abnahmeverweigerung Entsorgung:	Wird die Abnahme einer Lieferung ohne unser Verschulden verweigert oder die bestellte und angelieferte Menge nicht voll abgenommen, gilt der Auftrag trotzdem als ausgeführt. Die gelieferte Menge und die anfallenden Entsorgungskosten von mindestens 85,00 €/m ³ werden in Rechnung gestellt.

Gefahrenhinweis: **Sicherheits-hinweise:**

Gefahrenhinweise
H315: Verursacht Hautreizungen.
H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318: Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise
P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280: Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P302+P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P333+P313: Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Betonpreisliste Nr. 9/2018**Wichtige Hinweise: (Stand: 1. Januar 2018)****Gültig ab 1. Januar 2018****Preise frei Baustelle zzgl. MwSt.**

Arbeitszeit:	Montag bis Freitag 07:00 - 17:00 Uhr (Ankunft Baustelle)	ohne Zuschlag
Überstunden- zuschläge / Liefer- bereitschaft:	Montag bis Freitag ¹⁾ 17:00 - 20:00 Uhr (Ankunft Baustelle) 20:00 - 07:00 Uhr (Ankunft Baustelle) mindestens jedoch (Zeitraum) ²⁾	6,00 €/ m ³ 16,00 €/ m ³ 250,00 €/Std.
	Samstag 07:00 - 12:00 Uhr (Ankunft Baustelle) 12:00 - 20:00 Uhr (Ankunft Baustelle) mindestens jedoch (Zeitraum) ²⁾ (Lieferungen an Samstagen unter Vorbehalt)	5,00 €/ m ³ 15,00 €/ m ³ 145,00 €/ Std.
	Samstag ab 20:00 bis Montag 7:00 Uhr und Feiertags ¹⁾ mindestens jedoch (Zeitraum) ²⁾	23,00 €/ m ³ 385,00 €/ Std.
	¹⁾ Vorbehaltlich evtl. notwendiger Genehmigungen und deren Kosten. Rechtzeitige Vorbestellung notwendig.	
	²⁾ Zeitraum: Es wird die Zeit von Bereitstellung Werk bis Arbeitsende Werk und Fahrmischer berechnet. In der Zeit zwischen 24.12 und 06.01 (Heilige drei Könige) sind unsere Werke geschlossen. Lieferung nur auf Anfrage.	
Saisonzuschlag:	In der Zeit vom 1. Dezember bis 28./29. Februar berechnen wir Produktion in der kalten Jahreszeit unter Vorbehalt der Belieferung durch unsere Vorlieferanten. In der Winterzeit sind verkürzte Öffnungszeiten möglich. Maßnahmen zur Einhaltung der nach DIN und ZTV höchstzulässigen Betontemperatur + 30° C bzw. + 25° C gehen zu Lasten des Auftraggebers.	6,00 €/ m ³ auf Anfrage
Zusatzmittel:	Erhöhung der Konsistenzklasse (weitere Erhöhung auf Anfrage) Eine Klasse (z. B. F3 - F4) Zwei Klassen (z. B. F3 - F5) Konsistenzkorrektur bei erhöhter Abladezeit durch Fließmittel (FM) Beschleuniger bis 1,5% bis 2,0% Verlängerung der Verarbeitbarkeitszeit (VAZ) pro Stunde Für erdfeuchte / steife Betone, kann bei Zugabe von VZ keine Gewährleistung übernommen werden. Luftporenbildner (LP) ohne Prüfung auf Baustelle Abnahmeprüfung auf der Baustelle lt. Preisliste Labor Mikro-Hohlkugel (MHK) andere Zusatzmittel (z.B. Quellmittel, Stabilisator usw)	6,00 €/ m ³ 12,00 €/ m ³ 6,00 €/ m ³ auf Anfrage auf Anfrage 2,50 €/ m ³ 10,00 €/ m ³ auf Anfrage auf Anfrage
Hinweis:	Für durch den Kunden gestellte und dosierte Zusatzmittel werden und bei Stahlfasern werden für den zusätzlichen Mischaufwand im Werk oder auf der Baustelle berechnet. In diesem Fall gilt der Beton gemäß DIN-FB 100 als "nicht konform". Daher wird keine Gewährleistung für die Betoneigenschaften übernommen.	4,50 €/ m ³ 7,50 €/ m ³
Bestellung:	Für eine termingerechte Lieferung hat die Bestellung der gewünschten Betonmenge 24 Std. vor Bedarf und bei Betonmengen > 100 m ³ mind. 48 Std. vor Bedarf zu erfolgen. Ihre Bestellung muss folgende Angaben enthalten: Name und Anschrift des Auftraggebers, Rechnungsanschrift, Baustellenanschrift/- Telefonnummer, Gesamtmenge und stündliche Einbaumenge, Betonsortennummer bzw. Eigenschaften des Betons bzw. Bauteilanforderungen, Betonierbeginn und Einbauart. Änderung Ihrer Bestellung teilen Sie uns bitte mindestens 5 Stunden vor Lieferbeginn mit. Betone bereits beladener oder unterwegs befindlicher Fahrzeuge gehen zu Lasten des Auftraggebers. Unsere Fahrer dürfen keine verbindlichen Bestellungen entgegennehmen. Für die Auswahl der Betongüte ist gemäß den einschlägigen DIN Vorschriften und DAfStd-Richtlinien der Besteller verantwortlich. Das Lieferwerk übernimmt keine Gewähr für Produkteigenschaften, die ihm nicht genannt wurden.	
Wassergabe:	Veränderung der Konsistenz des Betons durch Wassergabe auf der Baustelle ist unzulässig. Unsere Fahrer sind nicht berechtigt, es sei denn, dies ist planmäßig vorgesehen, dem Transportbeton Wasser zuzusetzen. Wird eine weitere Wassergabe über die Rezepturmenge hinaus gefordert, geschieht dies auf Verantwortung des Verbrauchers. Die Zugabe muss auf dem Lieferschein durch Name und Unterschrift bestätigt werden. In diesem Fall gilt der Beton gemäß DIN-FB 100 als "nicht konform". Daher erlischt unsere Gewährleistung für Qualität, Festigkeit und Eigenschaften des gelieferten Betons.	
Haftung und Gewährleistung:	Es gelten ausschließlich unsere " Allgemeinen Geschäftsbedingungen ". Entstehen durch weitergehende Bearbeitung (z. B. maschinelles Glätten, Vakuumieren etc.) unserer Produkte Oberflächenschäden, so liegen diese aufgrund der Verwendung von Naturprodukten, welche nach DIN EN 12620 quellfähige Bestandteile (z. B. Holz) enthalten können, außerhalb unserer Gewährleistung. Es ist nicht auszuschließen, dass leichtgewichtige organische Verunreinigungen im Beton vorhanden sind. Diese konzentrieren sich insbesondere bei weichen Konsistenzen verstärkt an der Betonoberfläche. Maschinelle Glätten wird bei Verwendung von Luftporenbeton nicht empfohlen. Bei jeglicher Veränderung des Betons, durch den Abnehmer, erlischt die Gewährleistung.	
Anlieferung, Zufahrt, Reinigung:	Wir beliefern nur frei gefahrlos erreichbare Entladestellen (40 to; Durchfahrtsbreite min. 3,20 m; Durchfahrtsbreite min. 4,00 m). Vorkehrungen für die Reinigung der Betonfahrzeuge sowie die Entsorgung des Restbetons sind auf der Baustelle durch die Bauleitung und in deren Verantwortung zu treffen. Im Bereich des Ablade- bzw. Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden - auch nicht für evtl. Umweltfolgeschäden - aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang. Die Entgegennahme der Lieferung ist auf dem Lieferschein mit Unterschrift und Wiederholung des Namens in Druckbuchstaben zu bestätigen. Das Gleiche gilt für die Zugabe von Zusatzmitteln auf der Baustelle.	
Preisliste:	Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich der am Tag der Lieferung gültigen Mehrwertsteuer. Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle bisherigen Preislisten, nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2, ihre Gültigkeit.	

Betonpreisliste Nr. 9/2018

Wichtige Hinweise: (Stand: 1. Januar 2018)

Gültig ab 1. Januar 2018
Preise frei Baustelle zzgl. MwSt.

Zemente:	Als Zemente werden ausschließlich die im Liefergebiet üblicherweise erhältlichen Normzemente nach DIN EN 197 bzw. DIN 1164 verwendet.					
Gesteinskörnung:	Für die Herstellung werden Gesteinskörnungen nach den jeweiligen Anforderungen des DIN-FB 100 verwendet.					
Zusatzmittel:	Es werden nur genormte bzw. zugelassene Produkte dosiert.					
Zusatzstoffe:	Es werden nur normgemäße bzw. zugelassene Zusatzstoffe des Typs I (z. B. Gesteinsmehle, Pigmente) und des Typs II (z. B. Flugaschen, Silikastaube) eingesetzt.					
Menge:	1 m ³ Transportbeton entspricht volumen- und gewichtsmäßig einem m ³ normgerecht verdichtetem Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2					
Festigkeitsnachweis abweich. 28 Tagen	(z.B 56d oder 91d) Erfordert ab Q2/2010 projektbezogenen Nachweis, dass technisch erforderlich, Qualitätssicherungsplan, Genehmigung vor Baubeginn vom ÜK2 - Überwacher und ÜK2 - Baustelle					
Skonto:	Skonto bedarf der schriftlichen Vereinbarung und darf nur auf den reinen Betonwarenwert (Frachtanteil im markierten Lieferbereich 19,00 €/m ³) in Abzug gebracht werden.					
Konsistenzklassen Frischbeton: Übergabekonsistenz:	Konsistenzklassen					
	Konsistenz	Ausbreitmaß in cm		Verdichtungsmaß		
	sehr steif außerhalb DIN EN 206-1/ DIN 1045-2			C 0	>= 1,46	
	steif	F1	>= 34	C 1	1,45 bis 1,26	
	plastisch	F2	35 bis 41	C 2	1,25 bis 1,11	
	weich	F3	42 bis 48	C 3	1,10 bis 1,04	
	sehr weich (ab F4 nur mit Fließmittel herstellen)	F4	49 bis 55			
	fließfähig	F5	56 bis 62			
sehr fließfähig	F6	63 bis 70				
selbstverdichtend	SV	>70				
Feuchtigkeitsklassen:	Klasse	Umgebung (Betonkorrosion infolge Alkali-Kieselsäurereaktion)				
	W0	Beton, der nach normaler Nachbehandlung nicht längere Zeit feucht und nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt.				
	WF	Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist.				
	WA	Beton, der zusätzlich zu der Beanspruchung nach Klasse WF häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist.				
	WS	Beton, der hoher dynamischer Beanspruchung und direktem Alkalieintrag ausgesetzt ist.				
Expositionsklassen Bewehrung:	Klasse	Umgebung	max. w/z	min f_{ck}	min z [kg/m³]	
	XO	keine Korrosions- oder Angriffsrisiko		-	C8/10	-
	XC	Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung				
	XC 1	trocken oder ständig nass	0,75	C16/20	240	
	XC 2	nass, selten trocken				
	XC 3	mäßige Feuchte	0,65	C20/25	260	
	XC 4	wechselnd nass und trocken	0,60	C25/30	280	
	XD	Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride, außer Meerwasser				
	XD 1	mäßige Feuchte	0,55	C30/37 ¹⁾	300	
	XD 2	nass, selten trocken	0,50	C35/45 ¹⁾²⁾	320	
	XD 3	wechselnd nass und trocken	0,45	C35/45 ¹⁾	320	
	XS	Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride aus Meerwasser				
	XS 1	salzhaltige Luft	0,55	C30/37 ¹⁾	300	
	XS 2	unter Wasser	0,50	C35/45 ¹⁾²⁾	320	
	XS 3	Tide-, Spritzwasserbereich	0,45	C35/45 ¹⁾	320	
	XF	Frostangriff mit und ohne Taumittel				
	XF 1	mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	0,60	C25/30	280	
	XF 2	mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	0,55	C25/30 ³⁾	300	
	XF 3	hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	0,50	C35/45 ²⁾	320	
XF 4	hohe Wassersättigung, mit Taumittel	0,50	C30/37 ³⁾	320		
XA	Betonkorrosion durch chemischen Angriff (Tabelle mit Grenzwerten beachten)					
XA 1	chemisch schwach angreifend	0,60	C25/30	280		
XA 2	chemisch mäßig angreifend	0,50	C35/45 ¹⁾²⁾	320		
XA 3	chemisch stark angreifend	0,45	C35/45 ¹⁾⁵⁾	320		
XM	Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung					
XM 1	mäßige Verschleiß	0,55	C30/37 ¹⁾	300		
XM 2	starker Verschleiß, mit Oberflächenbehandlung.	0,55	30/37 ¹⁾	300		
	starker Verschleiß, ohne Oberflächenbehandlung	0,45	C35/45	320		
XM 3	sehr starker Verschleiß	0,45	C35/45 ¹⁾⁴⁾	320		

1) bei LP-Beton z.B. wegen XF eine Festigkeitsklasse niedriger

2) bei langsam und sehr langsam erhärtenden Betonen (r<0,30) eine Festigkeitsklasse niedriger.

Die Druckfestigkeit zur Einteilung in die geforderte Druckfestigkeitsklasse muss im Alter von 28 Tagen bestimmt werden.

3) mit Luftporenbildner herzustellen.

4) Hartstoffe nach DIN 1100 erforderlich.

5) zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich

Produzenten für die BELOG Betonlogistik GmbH & Co. KG

TBG Ellmendingen Werk ① - ⑥

Zentraldisposition Beton und Pumpe

Tel. (0 72 36) 93 51 55

Fax (0 72 36) 93 51 50

① TBG Transportbeton GmbH & Co. KG Ellmendingen

Liebigstraße 3 · 75210 Keltern-Ellmendingen

Tel. (0 72 36) 93 51 10

Fax (0 72 36) 93 51 59

② TBG Werk Pforzheim WEST

Schwennigerstraße 10 · 75179 Pforzheim

Tel. (0 72 31) 176 12

Fax (0 72 31) 176 13

③ TBG Werk Karlsbad Ittersbach

Industriestraße 8 · 76307 Ittersbach

Tel. (0 72 48) 92 499 20

Fax (0 72 48) 92 499 65

④ TBG Werk Pforzheim NORD

Klumpensee 10 · 75177 Pforzheim

Tel. (0 72 31) 42 65 03

Fax (0 72 31) 56 60 901

⑤ TBG Werk Bad Wildbad - Calmbach

Uferstraße 43 · 75323 Bad Wildbad - Calmbach

Tel. (0 70 81) 76 28

Fax (0 70 81) 62 09

⑥ Transportbetonwerk GmbH & Co. KG Mühlacker / Werk I

Industriestraße 101 · 75417 Mühlacker

Tel. (0 70 41) 48 34

Fax (0 70 41) 86 19 26

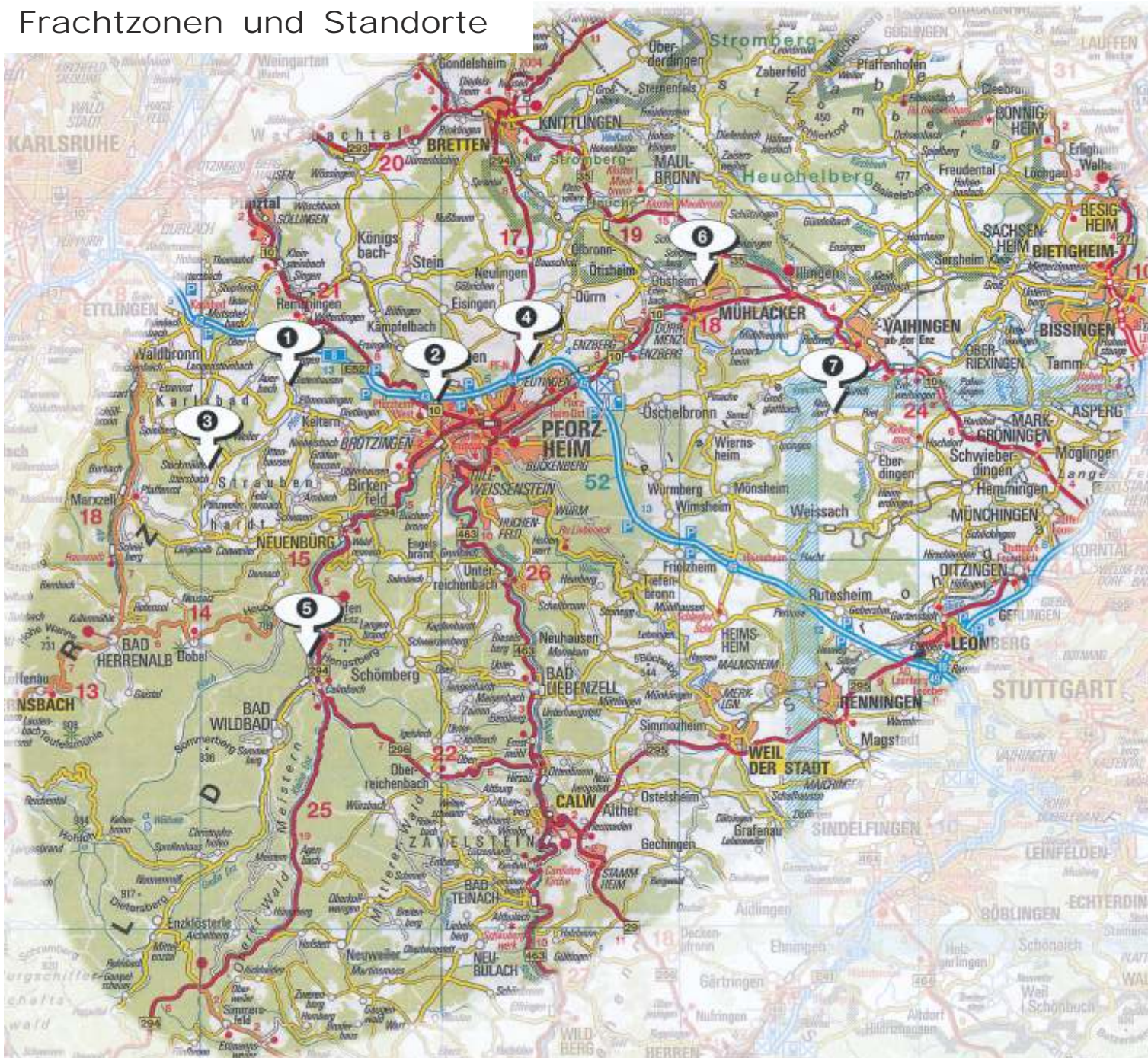
⑦ Transportbetonwerk GmbH & Co. KG Mühlacker / Werk II

Mühlstraße 20 · 75735 Eberdingen-Nußdorf

Tel. (0 70 41) 48 34

Fax (0 70 41) 86 19 26

Frachtzonen und Standorte



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

für den Verkauf von Transportbeton, Werkfrischmörtel und
Werkfrischestrich nachfolgend kurz „Beton/Baustoff“ bezeichnet

1. Geltungsbereich

1.1. Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller nach dem 01.01.2002 vereinbarten Verkäufe von Transportbeton (im folgenden kurz „Beton/Baustoff“). Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist Verbraucher im Sinne von § 13 BGB. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht wenn, wir nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Angebot

2.1. Unsere Angebote sind unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Für die richtige Auswahl der Betonsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich. Er hat die einschlägigen DIN-Normen zu beachten. Für das Angebot gelten die jeweils gültigen Preislisten und Betonverzeichnisse. Zu den angebotenen Nettopreisen kommt jeweils die am Tag der Lieferung gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.

3. Lieferung und Abnahme

3.1. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

3.2. Wir sind bemüht, vom Käufer gewünschte / angegebene Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigen den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden den Käufer davon unverzüglich in Kenntnis setzen und bei Rücktritt vom Vertrag bereits erbrachte Leistungen unverzüglich zurückerstatten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Ausspernung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

3.3. Zur Gewährleistung der reibungslosen Versorgung der jeweiligen Baustelle muss mindestens zwei Tage vor Lieferung bestellt und die Anlieferungsform mit uns festgelegt werden. Dabei ist wie folgt zu gliedern:

- a) Auftraggeber
- b) genaue Baustellenanschrift
- c) genaue Bezeichnung des bestellten Produktes
- d) Sortenbezeichnung laut unseren gültigen Betonsortenverzeichnissen
- e) Menge in Kubikmeter
- f) Kubikmeterbedarf pro Stunde
- g) Liefertag und Uhrzeit

Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Beton-Baustoff-Fahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen (40 to.) unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Beton-Baustoff-Fahrzeug ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Käufers einzuweisen. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (bei 1 cbm in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer „Kaufmann“ im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch), so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/ Betonverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheines als anerkannt.

3.4. Der Käufer (Vertragspartner) hat ausreichenden Platz zum Reinigen von Fahrzeugen und zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung zu stellen. Für Schäden aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang im Bereich des Ablade- oder Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung, auch nicht für eventuelle Umweltfolgeschäden.

3.5. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten; Unternehmen haften im Fall der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertreten müssen. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme des Betons/Baustoffs und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkaufbetreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindliche Erklärung entgegenzunehmen. Etwasiges Fördern unseres Betons/Baustoffs auf der Baustelle und etwasiges Vermitteln von Fördergeräten und/oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand des Kaufvertrages.

4. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Betons/Baustoff geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über,

in welchem die Ware die Mischanlage verlässt. Bei Lieferung nach außerhalb des Werkes geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

5. Mängelansprüche

5.1. Wir gewährleisten, dass die Betone/Baustoffe unseres Betonverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Betone/Baustoffe gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber Unternehmern, wenn der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person unseren Beton/Baustoff mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermengt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt oder verzögert abnimmt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.

5.2. Zur Wahrung von Gewährleistungsansprüchen hat der Käufer die Ware unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit, insbesondere Sorten-, Mengen- und Gewichtsabweichungen sowie erkennbare Sachmängel zu untersuchen und die in den geltenden DIN-Normen aufgestellten Untersuchungspflichten einzuhalten. Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung unverzüglich zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten oder Disponenten insbesondere sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich bei Abnahme der Ware zu rügen (§ 377 HGB). In diesem Fall hat der Käufer den Beton/Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangestastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB gilt. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Unsere Verantwortung für die Güte endet bei der Abholung ab Werk, sobald das Fahrzeug beladen ist; bei Zulieferung, sobald die Entladung an der vereinbarten Anlieferstelle erfolgt, sofortige und zügige Entladung vorausgesetzt.

5.3. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind.

5.4. Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Tritt der Käufer nach fehlgeschlagener Nacherfüllung vom Vertrag zurück oder erklärt er die Minderung, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

5.5. Mängelansprüche eines Unternehmens verjähren ein Jahr nach Ablieferung des Beton/Baustoff; dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB. Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche verjähren ein Jahr ab Ablieferung, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht, dass der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt, oder dass wir den Mangel arglistig verschwiegen haben.

6. Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder durch einen von uns arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt. Bei der Verletzung einer Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung haften wir nicht für bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Schäden. Eine Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

7. Sicherungsrechte

7.1. Der gelieferte Beton/Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z.B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum. Ist der Käufer Unternehmer, bleibt die angelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen Käufer haben, unsere Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton/Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.

7.2. Eine etwaige Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware (7.9) ein. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in 7.1 Satz aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware (7.9) zum Wert der anderen Sache; unser Miteigentum besteht bis zur

- vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gem. 7.1 Satz 2 fort.
- 7.3. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach 7.1. Satz 2 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unseres Betons/Baustoffs mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.
- 7.4. Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton/Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Baustoff hergestellte neuen Sachen verkauft oder unseren Beton/Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gem. 7.1 Satz 2 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. § 648, § 648 a BGB aufgrund der Verarbeitung unsere Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offenen Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgt Abtretung bekannt zu geben mir der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach 7.1 Satz 2 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indes von diesen Befugnissen gemäß den Sätzen 4 und 5 dieses Absatzes keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- 7.5. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
- 7.6. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- 7.7. Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallenden Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.
- 7.8. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.
- 7.9. Der „Wert unseres Beton/Baustoffs“ im Sinne dieser Ziffer 7 entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zuzüglich 20%.
- 7.10. Auf Verlangen des Käufers werden wir den uns zustehenden Sicherungen insgesamt freigeben, als deren Wert die Forderung um 20% übersteigt.
8. Preis- und Zahlungsbedingungen
- 8.1. Erhöhen sich zwischen Abgabe unseres Angebotes und Lieferung unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Kies, Fracht, Energie und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Zuschläge für Mindermengen, nicht normal befahrbarer Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet.
- 8.2. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig und spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang maßgeblich. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Gerät der Käufer in Verzug, fallen soweit nicht anders vereinbart die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) sowie Ersatz des sonstigen Verzugschadens an. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. als der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Käufer unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen.
- 8.3. Ist der Käufer Unternehmer, verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch des Käufers, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.
- 8.4. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugsfalle werden die Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet. Unsere Angestellten sind zu Entgegennahmen von Zahlungen nur aufgrund schriftlicher Inkassovollmacht berechtigt.
- 8.5. Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist. Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungsverpflichtung noch Fälligkeit und der Käufer verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.
- 8.6. Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnungen -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenigen, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.
9. Baustoffüberwachung
Unsere Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdbetonüberwachers und der obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus unserem Beton/Baustoff zu entnehmen.
10. Beratung
Technische Beratungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages; sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
11. Erfüllungsort und Gerichtsstand und anwendbares Recht
Erfüllungsort für die Abholung ist unser Lieferwerk, für die Zulieferung die Anlieferstelle, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.
Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes oder unserer Verkaufsgesellschaft.
Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
Der Käufer wird von uns darauf hingewiesen, dass von uns personenbezogene Daten (Namen, Anschrift und Rechnungsdaten) nach den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§27-32 BDSG) gespeichert, verarbeitet und an Wirtschaftsauskunfteien übermittelt werden können. In diesem Zusammenhang werden wir den Wirtschaftsauskunfteien ggf. auch Daten über eine vertragsgemäße oder über eine nicht vertragsgemäße Abwicklung der mit dem Käufer eingegangenen Vertragsbeziehung melden. Diese Meldungen dürfen gemäß des Bundesdatenschutzgesetzes nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder der berechtigten Interessen eines Vertragspartners der Wirtschaftsauskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Käufers nicht beeinträchtigt werden. Die Wirtschaftsauskunftei speichert die Daten, um den ihr angeschlossenen Unternehmen Informationen zur Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. Die Wirtschaftsauskunftei stellt den ihr angeschlossenen Unternehmen die Dateien nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen.
12. Streitbeteiligungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle
Wir sind nicht bereit und verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
13. Sicherheitsdatenblatt gemäß REACH-Verordnung
Findet die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2016 (REACH-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung auf den Liefergegenstand Anwendung, erklärt der Käufer mit dem Abruf der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter über unsere Internetseite <http://www.Belog.de> einverstanden.
13. Nichtigkeitsklausel
Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

Stand: Januar 2018